Leistungsbeschreibung Los 21 bis 38 Drogenschnelltests

Substanztests (Los 21 bis 32)
Wischtests (Los 33 bis 38)

Aktenzeichen: PP OPF PV4.ZVS.8014.2026/02-EU

Stand: 12.10.2026

Inhalt

1. Einleitung ... 3
2. Gegenstand der Leistung ... 3
2.1. Substanztests (Los 21 bis 32) ... 3
2.2. Wischtests (Los 33 bis 38) ... 4
3. Testprinzip und Wirkweise ... 5
3.1. Substanztests ... 5
3.1.1 Immunologische Substanztests ... 5
3.1.2 Chemische Substanztests ... 5
3.2. Wischtests ... 5
4. Anforderungen an die Handhabung ... 5
5. Anwendersicherheit/ Vorsichtsmaßnahmen/ Kontaminationsschutz ... 5
6. Komponenten und Lieferumfang ... 6
7. Probenahme und Entnahmevorrichtungen ... 6
7.1. Anforderungen an die Probemenge und Dosierung ... 6
7.2. Substanztests ... 6
7.3. Wischtests ... 6
8. Ergebnisauswertung ... 7
8.1. Allgemein ... 7
8.2. Auswertezeit ... 7
8.3. Ergebnissignalisierung (positiv/negativ) ... 7
8.4. Validitätskontrolle (Kontrolllinie) ... 7
8.5. Ergebnisstabilität ... 7
9. Gebrauchsanleitung und Begleitmaterial (Auswertehilfe etc.) ... 8
10. Lagertemperatur ... 8
11. Haltbarkeit bei sachgemäßer Lagerung ... 8
12. Verpackung ... 8
12.1. Umverpackung ... 8
12.2. Immunologische Tests ... 9
12.2.1 Einzelverpackung ... 9
12.2.2 Kennzeichnung ... 9
12.3. Chemische Tests ... 9
12.3.1 Verpackung ... 9
12.3.2 Kennzeichnung ... 9
13. Entsorgung ... 9

1. Einleitung

Die folgenden Ausführungen zu den Leistungsanforderungen der Drogenschnelltests gelten **vollumfänglich für Los 21 bis 38**.

Sämtliche Anforderungen dieser Leistungsbeschreibung sind zwingend einzuhalten (Mindestanforderungen).
Das Nichterfüllen bereits eines einzigen geforderten Kriteriums führt zwingend zum Ausschluss des betreffenden Losangebotes vom weiteren Vergabeverfahren.

Ausschluss-, **Bewertungs-** und **Informationskriterien** können der Bewertungsmatrix Substanztests („B 21-32_Substanztests“) bzw. Bewertungsmatrix Wischtests („B 33-38_Wischtests“) entnommen werden.

2. Gegenstand der Leistung

Gegenstand der Leistung ist die Lieferung der im folgenden aufgeführten Drogenschnelltests für die Bayerische Polizei.
Die Drogenschnelltests sind zur einmaligen Nutzung vorgesehen.

2.1. Substanztests (Los 21 bis 32)

Die Substanztests dienen der Voruntersuchung sichergestellter, szenetypischer Betäubungsmittel und sonstiger Rauschgiftproben, d. h. zur unmittelbaren Identifizierung von wägbaren Mengen unbekannter Substanzen in fester (z. B. Pulver, Tabletten, Pflanzenmaterial etc.) oder flüssiger Form.

Los	Zielsubstanz	Probenmaterial
21	Heroin	• meist pulverförmige Feststoffproben
22	Cocain	• meist pulverförmige Feststoffproben
23	Ketamin	• pulverförmige oder kristalline Feststoffproben • Flüssigkeiten
24	Cannabis (THC)	• Pflanzenmaterial • sonstige Feststoffproben • Öle
25	Amfetamin	• meist pulverförmige Feststoffproben • Flüssigkeiten
26	Metamfetamin	• pulverförmige oder kristalline Feststoffproben
27	Ecstasy (MDMA)	• pulverförmige oder kristalline Feststoffproben • Tabletten
28	Buprenorphin	• pulverförmige Feststoffproben • Tabletten • Flüssigkeiten
29	LSD	• Papp-Trips

30	GHB	• pulverförmige Feststoffproben • Flüssigkeiten
31	GBL	• pulverförmige Feststoffproben • Flüssigkeiten
32	Mehrfachtest: – Heroin – Cocain – Amfetamin – Cannabis – Metamfetamin – Ecstasy (MDMA)	• meist pulverförmige Feststoffproben

2.2. Wischtests (Los 33 bis 38)

Die Wischtests dienen der unmittelbaren Detektion und Identifizierung von Drogenanhaftungen an Oberflächen, Gegenständen und/oder Haut.

Los	**Zielsubstanz**	**Probenmaterial** ***mittels Abtupfen, Abwischen, Überwischen, Aufstreichen etc.***
33	Heroin	• meist pulverförmige Heroin-Anhaftungen
34	Cocain	• meist pulverförmige Kokain-Anhaftungen
35	Amfetamin	• meist pulverförmige Amfetamin-Anhaftungen • Flüssigkeiten
36	Metamfetamin	• meist pulverförmige Metamfetamin-Anhaftungen
37	Ecstasy (MDMA)	• meist pulverförmige oder kristalline Anhaftungen
38	Mehrfachtest: – Heroin – Cocain – Amfetamin – Metamfetamin – Ecstasy (MDMA)	• Rückstände auf verschiedenen Oberflächen • Flüssigkeiten

3. Testprinzip und Wirkweise

Das Testprinzip muss eine schnelle, qualitative Identifizierung der Zielsubstanz ermöglichen. Je nach Testart gelten die im Folgenden aufgeführten Anforderungen.

3.1. Substanztests

Für Substanztests sind sowohl immunologische Verfahren als auch chemische Farbumschlagstests (Reagenzien-Tests) zugelassen.

3.1.1 Immunologische Substanztests

Der Nachweis basiert auf der Bindung eines Analyten an einen spezifischen Antikörper. Das Ergebnis muss – meist durch das Erscheinen oder Verschwinden farbiger Linien – in einem Sichtfenster auf dem Testmedium eindeutig visualisiert werden.
Wischtests gemäß Ziffer 3.2 können auch als Substanztests angeboten werden, sofern dies vom Hersteller vorgesehen ist.

3.1.2 Chemische Substanztests

Der Nachweis erfolgt durch eine definierte Farbreaktion nach Kontakt der Probe mit den Testreagenzien. Die Reagenzien müssen in geschlossenen Behältnissen vorliegen, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine Gefährdung des Anwenders durch Kontakt mit den Reagenzien ausschließen. Die resultierende Farbe muss mittels einer beiliegenden Referenzskala eindeutig der jeweiligen Substanz zugeordnet werden können.

Tests, bei denen das Nachweisreagenz versprüht wird, sind aus Gründen des Arbeitsschutzes nicht zulässig. Ebenso sind Reagenzbeutel, bei denen die Glasampulle im Beutel zerdrückt werden muss, nicht zulässig.

3.2. Wischtests

Wischtests müssen auf einem immunologischen Wirkprinzip basieren (vgl. Ziffer 3.1.1).

4. Anforderungen an die Handhabung

Die Durchführung der Drogenschnelltests muss auf eine minimale Anzahl an Arbeitsschritten und erforderlichen Komponenten reduziert sein, um eine schnelle und unkomplizierte Anwendung im Polizeidienst zu gewährleisten.

Das Testdesign ist so zu konzipieren, dass eine fehlerfreie und sichere Handhabung durch eine einzelne Person und ohne chemische oder labortechnische Fachkenntnisse gewährleistet ist.

Eine uneingeschränkte und sichere Bedienung der Tests muss dabei explizit auch unter Verwendung von handelsüblichen Einmalhandschuhen möglich sein.

Die korrekte Handhabung muss aus der mitgelieferten Gebrauchsanleitung eindeutig hervorgehen.

5. Anwendersicherheit/ Vorsichtsmaßnahmen/ Kontaminationsschutz

Für den sicheren Einsatz der Drogenschnelltests dürfen neben den persönlichen Schutzausstattungen, die zur Verhinderung einer vom zu testenden Rauschgift ausgehenden Gefährdung ohnehin getragen werden müssen (z. B. Einmalhandschuhe, Schutzbrillen etc.), für den Test keine sonstigen Schutzmaßnahmen erforderlich sein (z. B. aufgrund der enthaltenen Reagenzien etc.).

Das Testdesign muss einen maximalen Kontaminationsschutz für den Anwender gewährleisten. Der direkte Kontakt mit dem potentiellen Rauschgift oder chemischen Reagenzien muss durch ein geschlossenes System sowie eine sichere Probenahmevorrichtung möglichst ausgeschlossen sein.

Die Tests sollten so beschaffen sein bzw. verschlossen werden können, dass ein Umfallen während der Testdurchführung sowie der Austritt von Gefahrstoffen beim Testen und anschließend aus dem benutzten Test sicher verhindert wird.
Außerdem sollte die Verwendung kanzerogener, teratogener, mutagener und leichtflüchtiger Chemikalien möglichst vermieden werden.

Darüber hinaus sollte das Testdesign bzw. das mitgelieferte Zubehör die Gefahr von Schnittverletzungen, z. B. durch Glasbruch, möglichst minimieren.

6. Komponenten und Lieferumfang

Der Packungsinhalt eines Drogenschnelltests muss bereits alle für eine ordnungsgemäße Testdurchführung (Probenahme, Durchführung und Auswertung) erforderlichen Komponenten und Hilfsmittel (z. B. Pufferlösungen/Ampullen, Verschlusskappen, Entnahmevorrichtungen für Feststoffe und ggf. Flüssigkeiten, Gebrauchsanweisung sowie ggf. Standfüße/Halter und Hilfsmittel zum Öffnen von Glasampullen etc.) umfassen.

Für die Durchführung und Auswertung der Drogenschnelltests darf kein zusätzliches Verbrauchsmaterial oder externes Werkzeug erforderlich sein.

7. Probenahme und Entnahmevorrichtungen

7.1. Anforderungen an die Probemenge und Dosierung

Um einen sparsamen Umgang mit Beweismitteln bzw. anhaftenden Spuren zu gewährleisten und das Kontaminationsrisiko für den Anwender zu minimieren, muss die benötigte Probemenge möglichst gering sein.

Das Testdesign soll den Anwender dabei unterstützen (z. B. durch ein vorgegebenes Fassungsvermögen des Spatels, eine Markierung am Spatel o.ä.), dass eine Fehldosierung – insbesondere eine Überlastung des Testmediums – vermieden wird.

7.2. Substanztests

Für die Aufnahme von Feststoffen (z. B. Pulver, Pflanzenmaterial etc.) muss dem Testkit eine geeignete Entnahmehilfe (z. B. Spatel, für Flüssigkeiten ggf. auch Pipetten etc.) beiliegen. Diese muss eine präzise Dosierung der benötigten Kleinstmenge ermöglichen, um eine Sättigung des Testmediums zu verhindern. Darüber hinaus muss sie einen Verlust des Probenmaterials durch die Formgebung möglichst verhindern und mühelos in die Öffnung des Tests einzuführen sein.

7.3. Wischtests

Die Probenahme hat mittels eines geeigneten, dem Test beiliegenden Kollektors (z. B. Tupfer oder integriertes Wischvlies, Extraktionsmedium) zu erfolgen.
Dieser muss so robust beschaffen sein, dass er neben glatten Oberflächen (z. B. Smartphone etc.) ggf. auch auf rauen oder unebenen Oberflächen (z. B. Armaturenbretter, Textilien etc.) oder auf der Haut ohne Beschädigung eingesetzt werden kann.

Der Kollektor muss bruchsicher und ergonomisch so geformt sein, dass eine sichere Führung und eine ausreichende Druckausübung bei der Probenahme (Wischvorgang) – auch unter Verwendung von Einmalhandschuhen – gewährleistet ist.

8. Ergebnisauswertung

8.1. Allgemein

Die Drogenschnelltests müssen eine eindeutige und zweifelsfreie Identifizierung der jeweiligen Zielsubstanz unmittelbar am Testmedium (visuelle Ergebnisanzeige) ermöglichen; die Verwendung oder Zuhilfenahme separater Lesegeräte oder externer Auswerteeinheiten ist nicht vorgesehen.

Bezüglich der **Ausschlusskriterien** für falsch positive und falsch negative Anzeigen wird auf das Dokument Erläuterungen zur Teststellung („E-T_D_Erläuterungen Teststellung Drogentests“, Ziffer 5.2) hingewiesen.
Gängige Straßenzubereitungen sowie die ungestreckten Reinstoffe müssen sicher erkannt werden, stärker gestreckte oder ungewöhnliche Zubereitungen müssen ebenfalls erkannt werden.
Gängige Streckmittel oder sonstige visuell den Rauschgiften ähnliche Stoffe dürfen nicht als positiv angezeigt werden.
Diese für die Teststellung aufgestellten Ausschlusskriterien müssen auch bei den während der Vertragslaufzeit ausgelieferten Drogenschnelltests eingehalten werden.

8.2. Auswertezeit

Die Zeitspanne von der Zuführung der Probe bis zum vorliegenden Ergebnis darf maximal 10 Minuten betragen.

8.3. Ergebnissignalisierung (positiv/negativ)

Das Erreichen (*positiv*) oder Unterschreiten (*negativ*) der jeweiligen Nachweisgrenze muss durch eine klare optische Veränderung (z. B. Erscheinen oder Verschwinden spezifischer Testlinien bei immunologischen Tests bzw. ein definierter Farbumschlag bei chemischen Tests) signalisiert werden.
Farbwechsel sollten hierbei hin zu einer deutlich unterschiedlichen Farbe erfolgen (also z. B. nicht von grün zu braun). Die Testfarbe sollte möglichst nicht der Eigenfarbe von gängigen Rauschgiftzubereitungen entsprechen (grün-braun bei Cannabis, braun bei Heroin etc.).
Bei Multitests benötigt jede zu testende Substanzgruppe ein separat beschriftetes Ergebnisfeld (z. B. durch Kürzel wie „THC“, „MET“ etc.), um Verwechslungen auszuschließen.
Eine selbsterklärende Auswertehilfe (Farbvergleichsstreifen, Markierung „positiv“ o. Ä.) sollte möglichst auf dem Test angebracht sein.

8.4. Validitätskontrolle (Kontrolllinie)

Jeder immunochemische Drogenschnelltest muss über eine integrierte Funktions- bzw. Verfahrenskontrolle (z. B. eine klar gekennzeichnete Kontrolllinie) im Ergebnisfenster verfügen, die die korrekte Durchführung und Funktionsweise des Tests anzeigt.

Für andere Testprinzipien ist eine entsprechende interne Kontrolle wünschenswert, soweit das Testprinzip dies zulässt.

8.5. Ergebnisstabilität

Das Testergebnis muss nach Ablauf der Mindestreaktionszeit über einen Zeitraum von mindestens 5 Minuten stabil und unverändert ablesbar bleiben.

Eine nachträgliche visuelle Veränderung der Testlinien bzw. Testfarbe (z. B. Verblassen, Nachdunkeln, Auftreten von „Geisterlinien“ etc.), die zu einer Fehlinterpretation führen könnte, ist innerhalb dieses Zeitraums auszuschließen.

9. Gebrauchsanleitung und Begleitmaterial (Auswertehilfe etc.)

Mindestens jeder Verpackungseinheit, im besten Fall aber jedem einzelnen Test, ist eine Gebrauchsanleitung in eindeutiger und leicht verständlicher deutscher Sprache beizufügen, die den Anwender idealerweise mithilfe von Piktogrammen oder Fotos durch den Testvorgang leitet.

Die Gebrauchsanleitung muss zwingend folgende Informationen enthalten:
- detaillierte Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Probenahme und zur korrekten Testdurchführung (inkl. Vorbereitungsschritte)
- Anleitungen zur korrekten Auswertung der Testergebnisse (inkl. Farbskala bei Farbtests)
- explizite Hinweise zur zeitlichen Begrenzung der Ablesbarkeit (Mindest- und Maximalzeit)
- Einsatz- und Lagerungsbedingungen

10. Lagertemperatur

Die Drogenschnelltests müssen über die gesamte Dauer ihrer Haltbarkeit bei folgenden Lagertemperaturen stabil bleiben:
- Immunologische Tests: +4 °C bis +30 °C
- Chemische Tests: -10 °C bis +40 °C

11. Haltbarkeit bei sachgemäßer Lagerung

Das Verfallsdatum muss auf jeder Einzelverpackung deutlich lesbar sein.

Die verbleibende Zeit bis zum Verfallsdatum der Tests ab Auslieferungszeitpunkt muss mindestens betragen:
- Immunologische Tests: 1 Jahr
- Chemische Tests: 2 Jahre

12. Verpackung

12.1. Umverpackung

Die Umverpackung muss ausreichend stabil sein, um den mechanischen Belastungen während des Transports und der Mitführung im Fahrzeug standzuhalten.

Glasampullen müssen sich zum mechanischen Schutz in Halterungen, Innenverpackungen o.ä. befinden.
Alle Gefäße mit Flüssigkeiten (Reagenzien, Extraktionspuffer etc.) müssen auslaufsicher verschlossen sein.

Eine Verpackungseinheit darf maximal 10 Einzeltests umfassen. *Sofern die Einzeltests samt Zubehör und Kurzanleitung verwendungsbereit einzeln verpackt sind, sind auch größere Verpackungsgrößen zulässig.*

Zur Sicherstellung einer lückenlosen Rückverfolgbarkeit ist zwingend eine Chargenreinheit pro Umverpackung einzuhalten. Die Vermischung verschiedener Chargennummern innerhalb einer Verpackungseinheit ist damit unzulässig.

12.2. Immunologische Tests

12.2.1 Einzelverpackung

Immunochemische Tests müssen einzeln in geeigneten Einzelverpackungen (= einzelnes Test-Sachet) ausgeliefert werden, die die Tests zuverlässig vor Feuchtigkeit, UV-Strahlung und Lichteinfall schützen. Diese Verpackungen enthalten vorzugsweise auch die sonstigen erforderlichen Hilfsmittel (Extraktionspuffer, Wattestäbchen etc.) für die Testdurchführung.

Die Einzelverpackung muss schnell und ohne zusätzliche Hilfsmittel (z. B. Schere etc.) zu öffnen sein. Eine integrierte Öffnungshilfe (z. B. Einreißkerbe) muss sicherstellen, dass der Test auch mit Einmalhandschuhen problemlos und ohne Beschädigung des Inhalts entnommen werden kann.

Alle Gefäße mit Flüssigkeiten (Reagenzien, Extraktionspuffer etc.) müssen auslaufsicher verschlossen sein.

12.2.2 Kennzeichnung

Jedes Test-Sachet und möglichst auch jeder Einzeltest muss mit einem dauerhaften, abriebfesten, wischfesten sowie gut leserlichen Aufdruck bzw. Prägung versehen sein. Diese Kennzeichnung muss auch bei mechanischer Beanspruchung oder Feuchtigkeitseinwirkung während des Transports und des Einsatzes vollständig leserlich bleiben.

Die Kennzeichnung der Einzelverpackungen sowie der Umverpackung muss zwingend folgende Angaben enthalten:
- Testbezeichnung
- nachzuweisende Substanz bzw. Substanzgruppe im Klartext oder unter Verwendung der gängigen Fachabkürzungen (z. B. THC, COC, OPI, MET, AMP etc.)
- Chargennummer (LOT)
- Verfallsdatum (EXP)
- Lagertemperatur

12.3. Chemische Tests

12.3.1 Verpackung

Die Verpackung muss die chemischen Tests zuverlässig vor Feuchtigkeit, UV-Strahlung und Lichteinfall schützen.

12.3.2 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung auf der Umverpackung muss zwingend folgende Angaben enthalten:
- Testbezeichnung
- nachzuweisende Substanz bzw. Substanzgruppe im Klartext oder unter Verwendung der gängigen Fachabkürzungen (z. B. THC, COC, OPI, MET, AMP etc.)
- Chargennummer
- Verfallsdatum
- Lagertemperatur

13. Entsorgung

Auf gefahrstoffhaltigen Tests, worunter typischerweise alle Reagenzientests fallen, ist auf eine zwingende Entsorgung als Sondermüll hinzuweisen. Dies gilt wegen der eingebrachten Rauschgifte auch für Extraktionslösungen etc.
Wischtests auf Basis wässriger Extraktionslösungen ohne enthaltene Gefahrstoffe können wegen der geringen Mengen enthaltener Rauschgifte im Hausmüll entsorgt werden. Dies ist auf der Packung anzugeben.